



Niedersächsisches Ministerialblatt

74. (79.) Jahrgang

Hannover, den 17. Dezember 2024

Nummer 629

Finanzministerium

Richtlinie über Dienstkraftfahrzeuge in der Landesverwaltung (Kfz-Richtlinie)

RdErl. d. MF v. 20.11.2024 – 11 2-02500/0010 –

– VORIS 64000 –

- Bezug:**
- a) Beschl. d. LReg v. 04.10.2022 (Nds. MBl. S. 1412)
– VORIS 20480 –
 - b) RdErl. d. MI v. 15.12.2008 (Nds. MBl. 2009 S. 62)
– VORIS 20480 –
 - c) RdErl. v. 11.05.2012 (Nds. MBl. S. 398), geändert durch
RdErl. v. 16.11.2015 (Nds. MBl. S. 1539)
– VORIS 64000 –

1. Geltungsbereich

1.1 Diese Richtlinie gilt für alle Dienststellen des Landes; sie gilt nicht für den Niedersächsischen Landtag. Den Gemeinden, Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, die Richtlinie entsprechend anzuwenden.

1.2 Dienstkraftfahrzeuge i. S. dieser Richtlinie sind zulassungspflichtige Kraftfahrzeuge, deren Halter das Land ist.

2. Grundsätze für die Beschaffung von Dienstkraftfahrzeugen

2.1 Dienstkraftfahrzeuge dürfen nur beschafft werden, wenn sie für einen bestimmungsgemäßen und geordneten Ablauf des Dienstbetriebes unerlässlich sind und der Dienstreiseverkehr nicht auf andere Weise – insbesondere durch Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel – wirtschaftlicher durchgeführt werden kann.

2.2 Bei der Beschaffung haben die Dienststellen das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten (§ 7 LHO). Hierzu gehört auch die Prüfung verschiedener Beschaffungsformen (Kauf, Leasing), insbesondere der von einigen Kraftfahrzeugherstellern angebotenen Langzeitmiete („Behördenleasing“). Ebenso sind die dem Land seitens der Kraftfahrzeughersteller eingeräumten Rabatte, Sonder- und Vorzugspreise in Anspruch zu nehmen. Die Prüfung verschiedener Beschaffungsformen kann anhand einer vereinfachten Kostengegenüberstellung entsprechend den Daten des Kostenblattes (vgl. Nummer 6.6) vorgenommen werden. Ergänzend ist dabei auch der Verwaltungsaufwand zu berücksichtigen, den die verschiedenen Beschaffungsformen in unterschiedlichem Umfang verursachen (z. B. bei der späteren Aussonderung der Dienstkraftfahrzeuge).

2.3 Bei der Auswahl der zu beschaffenden Dienstkraftfahrzeuge müssen Energieverbrauch und Umweltauswirkungen angemessen berücksichtigt werden (vgl. Vorgaben der VgV). Das Verfahren hierzu regelt das LZN.

2.4 Die Vorgaben des § 12 Abs. 3 NKlimaG sind zu berücksichtigen.

2.5 Dienstkraftfahrzeuge werden grundsätzlich vom LZN entsprechend den Anforderungen der mittelbewirtschaftenden Dienststellen nach Maßgabe der „Beschaffungsordnung für das Logistik Zentrum Niedersachsen“ in der jeweils geltenden Fassung beschafft. Dienstkraftfahrzeuge nach den Nummern 3.2.1 bis 3.2.3 können von den jeweiligen Dienststellen abweichend beschafft werden.

3. Anzahl, Größenordnungen und Fahrzeugsegmente

3.1 Dienstkraftfahrzeuge sind in der für den Dienstbetrieb unabweisbar notwendigen Anzahl und unbedingt erforderlichen Ausführung zu beschaffen.

3.2 Als unbedingt erforderliche Ausführung wird gemäß der Einteilung in Fahrzeugsegmenten durch das Kraftfahrt-Bundesamt anerkannt:

3.2.1 für die Ministerpräsidentin oder den Ministerpräsidenten sowie die Ministerinnen und Minister je ein Kraftfahrzeug der „Oberklasse“,

3.2.2 für die Präsidentin oder den Präsidenten des Staatsgerichtshofs, die Präsidentin oder den Präsidenten des Landesrechnungshofs, die Landesbeauftragte oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz sowie die Staatssekretärinnen und Staatssekretäre je ein Kraftfahrzeug der „oberen Mittelklasse“.

3.2.3 für die unter 3.2.1 und 3.2.2 genannten Personen wird bis zum 31.12.2026 bei einer Beschaffung von Kraftfahrzeugen mit einem ausschließlich elektrischen Antrieb (BEV) auch ein Kraftfahrzeug außerhalb der Fahrzeugsegmente „Oberklasse“ oder „obere Mittelklasse“ als unbedingt erforderliche Ausführung anerkannt.

3.3 Für die übrigen zu beschaffenden Dienstkraftfahrzeuge sind die unabweisbar notwendige Anzahl und unbedingt erforderliche Ausführung gemäß Nummer 3.1 zu prüfen. Dies ist aktenkundig zu machen. Eine Beschaffung von Kraftfahrzeugen der „Oberklasse“ und „oberen Mittelklasse“ ist ausgeschlossen.

4. Aussonderung und Ersatzbeschaffung von Dienstkraftfahrzeugen im Eigentum des Landes

4.1 Dienstkraftfahrzeuge sind grundsätzlich erst auszusondern und durch neue Kraftfahrzeuge zu ersetzen, wenn ihre weitere Verwendung oder Instandhaltung unwirtschaftlich oder infolge Totalschadens unmöglich ist. Eine Unwirtschaftlichkeit ist spätestens dann gegeben, wenn die Kosten für anstehende Reparaturen den Zeitwert des Dienstkraftfahrzeuges übersteigen.

4.2 Die für die Beschaffung eines Ersatzfahrzeuges erforderlichen Mittel sind grundsätzlich in dem Haushaltsplan des Jahres zu veranschlagen, in dem das alte Dienstkraftfahrzeug voraussichtlich auszusondern ist. Die Notwendigkeit der künftigen Aussonderung ist im Rahmen des Haushaltsvoranschlags nachzuweisen.

4.3 Abweichend von Nummer 4.1 dürfen Dienstkraftfahrzeuge schon dann durch neue Dienstkraftfahrzeuge ersetzt werden, wenn in Höhe der jeweils zu erwartenden Verwertungserlöse mindestens gleichwertige Ersatzbeschaffungen vorgenommen werden können oder dies aus anderen Gründen wirtschaftlicher ist (z. B. Umstellung auf Leasing oder Langzeitmiete, vgl. Nummer 2.2).

5. Verwertung von auszusondernden Dienstkraftfahrzeugen

5.1 Auszusondernde Dienstkraftfahrzeuge sind durch Presseanzeige oder in geeigneter Form im Internet zum Verkauf gegen Höchstgebot zu annoncieren und mindestens zum Schätzwert (ggf. zuzüglich der Schätzkosten) zu verkaufen. Der Schätzwert ist durch eine anerkannte kraftfahrtechnische Landesbedienstete oder einen anerkannten kraftfahrtechnischen Landesbediensteten oder – falls nicht vorhanden – durch eine freie Kraftfahrzeugsachverständigenorganisation festzustellen. Bei der Schätzung sind alle festgestellten Mängel schriftlich zu erfassen.

5.2 An schwerbehinderte Landesbedienstete sind auf Antrag Dienstkraftfahrzeuge freihändig zu verkaufen (siehe Nummer 10.4 der Richtlinien zur gleichberechtigten und selbstbestimmten Teilhabe

schwerbehinderter und ihnen gleichgestellter Menschen am Berufsleben im öffentlichen Dienst [Schwerbehindertenrichtlinien – SchwbRI], Bezugsbeschluss zu a, in der jeweils geltenden Fassung).

5.3 Besteht ein dringendes Landesinteresse i. S. des § 63 Abs. 5 LHO, gilt die Einwilligung des MF bis zu einem Schätzwert von 5 000 EUR als erteilt.

5.4 Kann der als Mindestpreis zu fordernde Schätzwert nicht erreicht werden, ist der Verkauf zu einem geringeren Preis zulässig. Die Gründe sind aktenkundig zu machen.

5.5 Im Kaufvertrag sind die festgestellten Mängel (vgl. Nummer 5.1) aufzuführen und insoweit die Gewährleistung auszuschließen. Im Übrigen ist die Verjährung der Gewährleistungsrechte auf ein Jahr zu verkürzen.

6. Einsatz, Verwaltung und technische Überwachung der Dienstkraftfahrzeuge

6.1 Dienstkraftfahrzeuge dürfen für Dienstfahrten nur eingesetzt werden, wenn dies unter Berücksichtigung aller Umstände wirtschaftlicher und zweckmäßiger ist als die Benutzung anderer Beförderungsmittel. Dienstfahrten sind Dienstreisen und andere dienstlich veranlasste Reisen i. S. von § 84 Abs. 1 NBG sowie sonstige Fahrten aus dienstlicher Veranlassung.

6.2 Ein Dienstkraftfahrzeug mit Berufskraftfahrerin oder Berufskraftfahrer soll nur dann eingesetzt werden, wenn die Dauer der Dienstreise, die Art des Dienstgeschäfts oder besondere persönliche Gründe der oder des Dienstreisenden die Nutzung eines Selbstfahrerfahrzeugs ausschließen.

6.3 Die Verwaltung eines Dienstkraftfahrzeuges obliegt der Dienststelle, der das Dienstkraftfahrzeug zur dauernden Benutzung zugewiesen ist. Für den Zuständigkeitsbereich des Zentralen Fahrdienstes Niedersachsen (ZFN) wird auf den Bezugserrlass zu b in der jeweils geltenden Fassung verwiesen. Die zuständige Dienststelle trägt die Verantwortung für den wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einsatz des Dienstkraftfahrzeuges sowie für seine Wartung und sachgemäße Unterbringung. Die Unterbringung hat regelmäßig bei der Dienststelle zu erfolgen. Sofern eine Unterbringung bei der Dienststelle oder beim ZFN nicht möglich oder unwirtschaftlich ist, kann ein anderer Ort bestimmt werden.

6.4 Sofern von Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer Kosten der **Anlage 1** selbst getragen werden und eine Kostenerstattung nach der NRKVO ausgeschlossen ist, sind die Kosten auf Nachweis von der i. S. Nummer 6.3 zuständigen Dienststelle zu erstatten.

6.5 Die für die Dienstkraftfahrzeuge zuständigen Dienststellen haben die gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen gemäß § 29 StVZO i. V. m. Anlagen VIII und VIII a StVZO vornehmen zu lassen. Die Dienstkraftfahrzeuge sind im Übrigen mindestens einmal jährlich durch kraftfahrtechnische Beschäftigte oder – falls nicht vorhanden – durch eine freie Kraftfahrzeugsachverständigenorganisation auf ihren technischen Zustand sowie ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen. Für Personenkraftwagen und Krafträder gelten Sachverständigenprüfungen als durchgeführt, wenn über die vom Hersteller vorgeschriebenen regelmäßigen Inspektionen mangelfreie Ergebnisse einer autorisierten Fachwerkstatt vorliegen.

6.6 Zur Überwachung der Kosten ist für jedes Dienstkraftfahrzeug ein Kostenblatt (Anlage 1) zu führen.

6.7 Wird ein Dienstkraftfahrzeug ausnahmsweise einer nicht zur Landesverwaltung gehörenden Dienststelle zur Verfügung gestellt, so ist eine Entschädigung gemäß **Anlage 2** zu erheben, soweit nichts Abweichendes aus besonderen Gründen vereinbart wird.

7. Ständige Benutzung der Dienstkraftfahrzeuge durch bestimmte Personen

Den in den Nummern 3.2.1 und 3.2.2 genannten Personen stehen landeseigene Dienstkraftfahrzeuge zur alleinigen und uneingeschränkten Nutzung für sämtliche Dienstfahrten zur Verfügung.

Soweit diese Dienstkraftfahrzeuge für die alleinige und uneingeschränkte Nutzung durch die in den Nummern 3.2.1 und 3.2.2 genannten Personen zeitweise nicht benötigt werden, sollen sie auch für den normalen Dienstbetrieb eingesetzt werden.

8. Privatfahrten

8.1 Die Benutzung von Dienstkraftfahrzeugen außerhalb der dienstlichen Verwendung (Privatfahrten) ist unzulässig. Die Nummern 8.2 und 8.3 bleiben unberührt.

8.2 Die in den Nummern 3.2.1 und 3.2.2 genannten Personen dürfen Dienstkraftfahrzeuge für Privatfahrten innerhalb des Bundesgebietes einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte nutzen. Bei einer Nutzung für Privatfahrten außerhalb des Bundesgebietes ist eine kilometerbezogene Entschädigung in Höhe der in Anlage 2 festgelegten Sätze zu zahlen.

8.3 Für Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte dürfen Dienstkraftfahrzeuge benutzt werden von

8.3.1 der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesamtes für Steuern, der Landespolizeipräsidentin oder dem Landespolizeipräsidenten und der Verfassungsschutzpräsidentin oder dem Verfassungsschutzpräsidenten,

8.3.2 Schwerbehinderten, deren Behinderung die Benutzung regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel oder das Führen eines Kraftfahrzeuges nicht zumutbar erscheinen lässt,

8.3.3 Behördenleiterinnen und Behördenleitern in besonders begründeten Ausnahmefällen, soweit es sich um regelmäßige oder vorhersehbare Fahrten handelt mit Einwilligung, in anderen, unvorhersehbaren Fällen mit Genehmigung der zuständigen obersten Landesbehörde.

Für Entfernungen von mehr als 30 km ist eine Entschädigung nach Anlage 2 zu zahlen. Hinsichtlich des Abholdienstes für Schwerbehinderte gilt im Übrigen Nummer 10.1 SchwbRI.

8.4 Der wirtschaftliche Wert der Privatfahrten wird nicht auf die Amtsbezüge oder die Besoldung angerechnet (§ 52 Satz 2 LHO).

9. Führen von Dienstkraftfahrzeugen

9.1 Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer sollen – soweit möglich – nach der BKV ausgebildet sein oder eine abgeschlossene Ausbildung als Kfz-Mechatronikerin oder Kfz-Mechatroniker oder in einem verwandten Beruf haben. Sie müssen über ausreichende Fahrpraxis verfügen.

Vor der Einstellung ist die gesundheitliche Eignung durch eine Amtsärztin oder einen Amtsarzt, eine beamtete Ärztin oder einen beamteten Arzt sowie ausnahmsweise im Einzelfall durch eine sonstige Ärztin oder einen sonstigen Arzt, die oder der von der Dienststelle hierzu bestimmt wurde, festzustellen. Die ärztliche Untersuchung ist erneut vorzunehmen, wenn Umstände eintreten, die zu Zweifeln an der Fahrtauglichkeit der Berufskraftfahrerin oder des Berufskraftfahrers Anlass geben. Die Untersuchungskosten trägt die Dienststelle, die die Untersuchung veranlasst hat.

9.2 Sofern nach Nummer 6.2 der Einsatz einer Berufskraftfahrerin oder eines Berufskraftfahrers nicht erforderlich ist, werden Dienstkraftfahrzeuge von einer Selbstfahrerin oder einem Selbstfahrer gesteuert. Im Einzelfall dürfen Dienstkraftfahrzeuge mit Einwilligung der Leitung der Dienststelle oder deren Beauftragten von anderen Personen als Bediensteten der Landesverwaltung gesteuert werden (z. B. Bedienstete anderer Gebietskörperschaften, Praktikantinnen und Praktikanten), soweit dies dem Dienstbetrieb förderlich ist.

10. Pflichten der Kraftfahrzeugführerinnen und Kraftfahrzeugführer

10.1 Die Führerinnen und Führer von Dienstkraftfahrzeugen sollen sich als Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer stets vorbildlich verhalten. Sie haben sich ständig über Änderungen und Neuerungen der StVO zu informieren. Die Beachtung der verkehrsrechtlichen und polizeilichen Bestimmungen ist dienstliche Pflicht. Das Dienstkraftfahrzeug ist schonend zu behandeln. Auf eine wirtschaftliche Fahrweise ist gewissenhaft zu achten.

10.2 Berufskraftfahrerinnen und Berufskraftfahrer haben die ihnen zugewiesenen Dienstkraftfahrzeuge – ggf. auch Selbstfahrer-Dienstkraftfahrzeuge – zu pflegen und betriebsbereit zu halten. Sie haben das Fahrtenbuch entsprechend den steuerrechtlichen Vorgaben zu führen (vgl. Nummer 16). Kleinere Reparaturen haben sie selbst auszuführen. Soweit diese Obliegenheiten bei Selbstfahrer-Dienstkraftfahrzeugen nicht erfüllt werden können, hat die Dienststelle eine Regelung nach Lage des Einzelfalles zu treffen.

11. Fahrtenbuch

11.1 Für jedes Dienstkraftfahrzeug ist ein Fahrtenbuch zu führen (**Anlage 3**). Sofern das Führen eines steuerrechtlich ordnungsgemäßen Fahrtenbuches (vgl. Nummer 15.2) für ein Dienstkraftfahrzeug erforderlich ist, kann dies über die Zentrale Formularservicestelle des Landes beim IT.Niedersachsen bezogen werden. Das Fahrtenbuch kann auch elektronisch unter Beachtung der steuerrechtlichen Anforderungen geführt werden. Die Dienststelle hat die Eintragungen im Fahrtenbuch monatlich nachzuprüfen. Gesetzliche Aufbewahrungspflichten sind zu beachten.

11.2 Die Eintragungen in den Spalten 3 (Fahrziel) und 10 (Unterschrift der Fahrerin oder des Fahrers) können bei Benutzung des Dienstkraftfahrzeuges durch die in den Nummern 3.2.1 und 3.2.2 genannten Personen unterbleiben. Wenn das Führen eines steuerrechtlich ordnungsgemäßen Fahrtenbuches erforderlich ist, dürfen die vorgenannten Eintragungen nicht unterbleiben.

11.3 Für Nutzfahrzeuge der Straßenbauverwaltung und der Forstverwaltung gelten besondere Bestimmungen.

12. Verhalten bei Unfällen

Bei einem Unfall ist nach den Anweisungen im „Merkblatt für Kraftfahrerinnen und Kraftfahrer über das Verhalten bei Unfällen mit Dienstkraftfahrzeugen“ zu verfahren. Dies ist über die Zentrale Formularservicestelle des Landes beim IT.Niedersachsen zu beziehen.

13. Kraftfahrzeugversicherungen und Schadenshaftung

13.1 Die Dienstkraftfahrzeuge sind entsprechend dem Grundsatz der Selbstversicherung weder gegen Eigenschäden noch gegen Haftpflichtansprüche zu versichern (vgl. VV Nummer 9 zu § 34 LHO).

13.2 Vor Fahrten ins Ausland ist zu prüfen, ob eine internationale Versicherungskarte erforderlich ist. Diese ist rechtzeitig vor Reiseantritt beim Niedersächsischen Finanzministerium anzufordern. Bei Fahrten in Staaten, in denen die internationale Karte nicht als Nachweis für eine Kfz-Versicherung akzeptiert wird, ist eine entsprechende Grenzversicherung abzuschließen.

13.3 Hat eine Kraftfahrzeugführerin oder ein Kraftfahrzeugführer einen Verkehrsunfall vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, so hat sie oder er dem Land den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen (§ 48 BeamStG, § 3 TV-L, § 3 der Anlage zum TV-L Forst, Tarifvertrag zur Regelung der Arbeitsbedingungen von Beschäftigten in forstwirtschaftlichen Verwaltungen, Einrichtungen und Betrieben der Länder [TV-Forst]). Wegen Fremdschäden wird das Land nur dann Regressforderungen geltend machen, wenn auch eine private Kfz-Haftpflichtversicherung bei unbegrenzter Versicherungssumme gegenüber der Halterin oder dem Halter oder der Fahrerin oder dem Fahrer leistungsfrei wäre (insbesondere bei Vorsatz).

14. Anmietung von Kraftfahrzeugen

Ausnahmsweise kann für den geordneten Ablauf des Dienstbetriebes ein Mietkraftfahrzeug eingesetzt werden. Soweit anwendbar gilt die Richtlinie auch für das Mietkraftfahrzeug.

15. Steuerliche Regelungen

15.1 Dürfen die Dienstkraftfahrzeuge nach Nummer 8 auch für Privatfahrten sowie für Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte genutzt werden, ist die Nutzung als geldwerter Vorteil zu versteuern. Für die Ermittlung dieses geldwerten Vorteils gelten die steuerrechtlichen Vorschriften.

15.2 Soll der geldwerte Vorteil anhand eines Fahrtenbuches ermittelt werden, muss es sich um ein „ordnungsgemäßes“ Fahrtenbuch i. S. der steuerlichen Regelungen handeln. Ein solches liegt vor, wenn die dienstlich und privat zurückgelegten Fahrtstrecken gesondert und laufend eingetragen werden und das Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt wird. Für dienstliche Fahrten sind mindestens die folgenden Angaben erforderlich:

- Datum und Kilometerstand zu Beginn und am Ende jeder einzelnen Auswärtstätigkeit (Auswärtstätigkeit ist jede berufliche Tätigkeit außerhalb der regelmäßigen erster Tätigkeitsstätte, also auch Tätigkeiten innerhalb einer Gemeinde),

- Reiseziel (genaue Adresse) und bei Umwegen auch die Reiseroute,
- Reisezweck und aufgesuchte Gesprächspartnerinnen und/oder Gesprächspartner.

Die Vereinfachungsregelung nach Nummer 11.2 gilt insoweit nicht.

15.3 Ist für die Nutzung des Dienstkraftfahrzeuges eine Entschädigung nach Nummer 8.2 oder 8.3 zu zahlen, kann diese nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften auf den geldwerten Vorteil angerechnet werden.

16. Abweichende Regelungen

16.1 Von dieser Richtlinie abweichende Regelungen für besondere Bereiche kann die zuständige oberste Landesbehörde mit Zustimmung des MF treffen.

16.2 Die gemäß Nummer 14 der bis zum 16.12.2024 geltenden Kfz-Richtlinie vom 11.05.2012 (Nds. MBl. S. 398), geändert durch RdErl. vom 16.11.2015 (Nds. MBl. S. 1539), getroffenen abweichenden Regelungen für besondere Bereiche, die durch die zuständige oberste Landesbehörde mit Zustimmung des MF getroffen wurden, gelten weiterhin fort.

17. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 17.12.2024 in Kraft. Der Bezugserlass zu c tritt mit Ablauf des 16.12.2024 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

Nachrichtlich:

An die
Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden sonstigen Körperschaften,
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Anlage 1

Dienstkraftfahrzeug – Kostenblatt

– kann unter Beachtung der steuerrechtlichen Regelungen auch elektronisch geführt werden –

Fahrzeugart							Amtliches Kennzeichen			Anschaffungskosten ¹⁾	
Hersteller/Typ							Erstzulassung			Inbetriebnahme-	
Antriebsart							Inbetriebnahme			kosten ²⁾	
Identifikations-Nr.							Leistung/Hubraum			Bruttolistenpreis	
Laufende Kosten 20..... Monat	Lauf- leistung	Abschreibung³⁾; Leasing-/ Mietrate	Verzinsung⁴⁾	Kraftstoff-/ Stromverbrauch			Reparatur Inspektion Bereifung	Steuern	Pflegekosten Schmierstoffe Batterietausch	Sonstiges⁵⁾	Gesamtkosten
	km	EUR	EUR	Liter	kw/h	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Januar											
Februar											
März											
April											
Mai											
Juni											
Juli											
August											
September											
Oktober											
November											
Dezember											
Summe											
Abmeldung am							Rückgabe/Verkauf/Versteigerung am			Außerbetriebnahmekosten ⁶⁾	
Verschrottung am							Erwerber			Verkaufserlös	

- 1) Fahrzeugkaufpreis einschließlich Sonderausstattung und Zubehör.
- 2) Inbetriebnahmekosten: Auslieferungskosten, Nummernschilder, Anmeldegebühr, Feinstaubplakette.
- 3) Die Abschreibung ist monatsgenau vorzunehmen. Bei der Ermittlung der zu versteuernden geldwerten Vorteile ist die Abschreibung mit 12,50 % bis zu einer vollständigen Abschreibung der Anschaffungskosten zu berücksichtigen.
- 4) Jährlich 3 % der Anschaffungskosten. Die Verzinsung ist monatsgenau vorzunehmen. Sie erfolgt bis zu einer vollständigen Abschreibung der Anschaffungskosten; anschließend sind 0 EUR anzusetzen. Bei der Ermittlung der zu versteuernden geldwerten Vorteile ist die Verzinsung nicht zu berücksichtigen.
- 5) Sonstiges: GEZ-Gebühren, TÜV-Gebühren, Einstellkosten.
- 6) Außerbetriebnahmekosten: Abmeldegebühr, Leasingrückgabekosten, Gutachterkosten, Kosten für die Verschrottung.

Anlage 2

(zu den Nummern 6.7, 8.2 und 8.3)

**Entschädigung bei Benutzung durch nicht zur Landesverwaltung gehörende Dienststellen
und bei Privatfahrten einschließlich Fahrten zwischen Wohnung und Dienststätte**

Soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, sind durch die Dienststelle, bei der das Dienstkraftfahrzeug gehalten wird, je gefahrenen Kilometer zu erheben:

- für Pkw bis 75 kW Motorleistung und Transporter 0,30 EUR,
- für Pkw über 75 kW bis 110 kW Motorleistung 0,35 EUR,
- für Pkw über 110 kW Motorleistung 0,46 EUR.

Für die Inanspruchnahme einer Berufskraftfahrerin oder eines Berufskraftfahrers sind zusätzlich je gefahrenen Kilometer 0,15 EUR zu erheben. Eventuelle Nebenkosten (zum Beispiel Parkgebühren, Garagenmiete) sind gesondert zu erheben.

Für Kraftomnibusse und Nutzfahrzeuge sind die Selbstkostensätze nach dem Kostenblatt zu ermitteln und zu erheben.

